**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

**Herausgeber:** Regierungsrath der Republik Bern

**Band:** - (1843)

Artikel: Diplomatisches Departement

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415847

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### I.

# Diplomatisches Departement.

#### I.

### Verhältniffe zum Auslande.

Da Bern im Jahre 1843 nicht Vorort war, so hatte es feine gemeinschweizerischen Interessen bei ben fremben Staaten ober ihren Legationen in der Schweiz zu vertreten; dagegen fah es sich öfters im Falle, insbesondere mit den Lettern wegen Intereffen, fei's bes Cantons im Allgemeinen, fei's einzelner Bürger deffelben, mundlich und schriftlich zu verkehren. unterstütte g. B. Benfionereclamationen, Bermögensliquidas tionsgesuche, Actenerhebungen, intervenirte bei Unständen, welche bie Grenzpolizei veranlaßt hatte, leitete bei einzelnen Auswan= berungen die Erfüllung der nöthigen Formalitäten, verwendete fich gegen Innen wie gegen Außen für die Regulirung der burgerrechtlichen Verhältniffe im Auslande angesiedelter Berner Verhandlungen von allgemeiner Bedeutung famen jedoch keine vor. Die Boll- und Dhmgeldsbefraudationsangelegenheit des Rochs Schonz, von welcher im lettiährigen Berichte ausführliche Meldung geschehen, erhielt nach bem bald barauf erfolgten Tode seines Dienstherrn, bes herrn Grafen von Bombelles, diejenige Erledigung, welche die Verfügung des Richteramtes Bern vom 13. Junius 1842 vorgezeichnet hatte.

Der Verkehr mit den schweizerischen Agenten im Auslande bot durchaus nichts von Erheblichkeit bar.

#### II.

Berhältnisse zur Eidgenossenschaft, und zwar a. zu dem Bunde im Allgemeinen.

Die Tagsatzung versammelte sich ordentlicher Weise am ersten Montage des Heumonats in der dermaligen Bundesstadt Luzern. Der Berathungsgegenstände waren 51. Nach der im Abschiede beobachteten Reihenfolge können als wichtigere Bershandlungen hervorgehoben werden:

- 1) Die Einführung der Percussionszündung bei dem eidgenössischen Heere, zu welchem Zwecke bem eidgenössischen Kriegszathe ein Credit von 298,000 Franken zu den bereits früher gestatteten 175,000 Franken bewilligt wurde.
- 2) Die Annahme folgender revidirter Militärgesetze und Resglemente:
  - a. Reglement über die Lehrcurse für die Instruktoren der Milizen in den Cantonen;
  - b. Exerzierreglement für die eidgenöffische Artillerie;
  - c. Exerzierreglement für die eidgenöfsische Reiterei;
  - d. Reglement über die Roch= und Feldgeräthschaften;
  - e. Vorschriften über die Eigenschaften der Mannschaft der Bundesarmee;
  - f. Programm über die nothwendigsten Eigenschaften und Kenntnisse der Offiziere;
  - g. Instruktion über das Verfahren bei der Entlassung dienst= untauglicher Militärs.
- 3) Die aargauische Klosterfrage, welche wie bekannt ihre Erledigung dadurch erhielt, daß die Gesandtschaft St. Galslens, nachdem der Große Nath von Aargau die Herstelslung eines vierten Frauenklosters, Hermetschwyl, versprochen hatte, mit dessen Anerbieten sich befriedigt erklärte, und demnach die zwölste Stimme zu dem daherigen Tagsahungssbeschlusse abgab.

In die Antrage auf Erwirfung confessioneller Garantien

für die katholische Bevölkerung im Nargau und Erlaß einer Amnestie in diesem Cantone ward, weil Ersteres als eine uns besugte Einmischung in die innere Organisation eines souves rainen Standes, Letteres als ein Eingriff in die Cantonals jurisdictionsverhältnisse angesehen wurde, nicht eingetreten.

- 4) Die Anstände zwischen Solothurn und Bern und Basellandschaft, herrührend von einem durch den Stand Solothurn im Jahre 1792 dem Fürstbischose von Basel gemachten Darlehen, worin kein weiterer Schritt geschah, als daß beschlossen wurde, Bern dringendst einzuladen, dem Tagsahungsbeschlusse vom 10. Augstmonat 1841 Folge zu geben und seine Schiedsrichter mit Beschleunigung zu bezeichnen.
- 5) Die Heimathlosigkeit, welche die Niedersetzung einer Commission veranlaßte, durch die der Entwurf eines Concorbats zu endlicher Beseitigung dieses großen Uebels bearbeitet wurde, welches Concordat den Cantonen ad instruendum auf das Jahr 1844 mitgetheilt worden.
- 6) Der durch das bernische Ohmgeld herbeigeführte Streit über die Auslegung des §. 11 des Bundesvertrages, bestreffend den freien Verkehr im Innern der Eidgenoffenschaft, worüber die Tagsatzung zu keinem reglementarischen Beschlusse gelangen konnte.
- 7) Die Berathung und endliche Genehmigung der Zolltarife von Graubünden und Tessin, sowie
- 8) Des zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Vertrags über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Der Verkehr der Regierung Berns mit den vorörtlischen Behörden bot nichts als die üblichen Mittheilungen wegen Erecution von Bundesbeschlüssen und Beeidigung eidgenössischer Stabsofflziere (5 aus dem hiesigen Cantone) sowie die Entsgegennahme diplomatischer Notisikationen dar. Auch übersandte der Vorort zur Niederlegung ins Cantonsarchiv eine Abschrift

der Verhandlungen des Vorortes Bern in den Jahren 1841 und 1842.

#### b. Bu ben Ständen insbesondere.

Von Luzern wurden eingefandt die projectirten Statuten für das Domcapitel der Diöcese Basel, worüber das diplomatische Departement sich das Gutachten des Erziehungsdepartements ausbat. Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint übrigens wenig geeignet zu Behandlung folcher Fragen.

Mit Baselland walteten Anstände ob wegen der Anspraschen der bernischen Gemeinden Duggingen und Grellingen an das Kirchengut des bisdahin mit ihnen verbunden gewesenen Pfessingens. Auch dieser Gegenstand wurde vom Erziehungssbepartemente mit vorberathen.

Der luzernische Großrathsbeschluß vom 20. Weinmonat über die Verhandlungen der Rothenconferenz veranlaßte ein Schreisben an den Vorort, worin die Erwartung ausgesprochen wurde, es werde derselbe über diese Bewegung beruhigenden Aufschluß ertheilen können, jedenfalls aber alles dasjenige vorkehren, was Stellung und Pflicht von dem jeweiligen Vororte erfordern. Nebenbei gab Vern die bestimmte Erklärung ab, es werde, so viel an ihm, nicht zugeben, daß die Schweiz einigen Uebelgessinnten zum Spielballe diene, sondern jeder Gefährdung der bundesgemäßen Eristenz der schweizerischen Eidgenossenschaft und jedem Trennungsversuche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten.

Die Unruhen in Genf und der Reaktionsversuch im Canston Tessin lenkten auf einige Zeit die Ausmerksamkeit des diplosmatischen Departements auf diese zwei durch ihre geographische Lage besonders wichtigen Cantone hin, gaben jedoch zu keiner weitern Verfügung, als einer einfachen Erwiederung der erhalstenen Zuschriften Anlaß.

Mit andern Cantonsregierungen kamen das diplomatische Departement, und so weit es Angelegenheiten betrifft, die in

deffen Geschäftsfreis einschlagen, auch der Regierungsrath nicht in Berührung.

Die amtlichen Berichte bestätigen ausdrücklich die Forts dauer der freundschaftlichen Verhältnisse mit den Behörden der angrenzenden Cantone, und des freundlichen Versehrs hiesiger Angehörigen mit den Bewohnern derselben, das mancherlei Aufsreizungen, selbst das Treiben einer wohlbekannten Corporation, nicht zu trüben vermochten, wie die Ankäuse von Gütern im benachbarten Canton Luzern durch Berner bezeugen, so wie die Wiederherstellung der eine Zeit lang unterbrochenen gegenseitigen Besuche der Entlibucher und Emmenthaler: wie z. B. das Wettsschießen zu Langnau 1843 von den Entlibuchern zahlreich bessucht wurde und die alte Traulichkeit herrschte.

#### III.

# Innere Angelegenheiten.

# 1) Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglicher Fragen.

Der Regierungsrath befaßte sich im Laufe bes Jahres 1843 während mehrerer Sitzungen mit den Wünschen und Anträgen der Juracommission, wie dieselben in dem umständlichen Berichte niedergelegt sind, welchen dieselbe seiner Zeit der obern Behörde eingereicht hat. Von diesen Wünschen und Anträgen waren dem diplomatischen Departemente zur Begutachtung zusgefallen diesenigen, welche sich bezogen:

- 1) auf die Errichtung einer katholischen Section des Erzichungsbepartements,
- 2) auf die Revision einzelner Theile der Staatsverfassung,
- 3) auf die Revision des Großrathereglemente,
- 4) auf die Wiedervereinigung des leberbergischen Archivs in Bern mit dem Archiv zu Pruntrut.

Das Resultat der Verhandlungen sowohl des diplomatisichen Departements als des Regierungsrathes über diese vier

Punkte ist jedoch bereits in dem lettjährigen Verwaltungsbes richte enthalten.

Außerdem waren in einzelnen Spezialfällen noch einige mehr oder weniger organische Fragen zu begutachten, wie z. B.:

- 1) ob der doppelte Vorschlag des Amtsgerichtes für die Vicepräsidentenstelle desselben verbindlich sei oder nicht; (Wurde mit Nein beantwortet.)
- 2) Ob der Cumul einer Amtsgerichtspräsidentenstelle mit einer Unterrichterstelle, und einer Amtsrichterstelle mit einer Unsterrichterstelle verträglich sei;

(Ersteres gleichfalls verneint, Letteres bagegen unents schieden gelassen.)

3) Ob die Normallehrer zu Pruntrut und die Primarlehrer überhaupt als einen wissenschaftlichen Beruf (im Sinne von §. 31, 6) der Verfassung) ausübend anzusehen und sonach das politische Stimmrecht nach diesem Artisel der Verfassung auch außerhalb ihrer Burgergemeinde sollen ausüben dürfen;

(In Bezug auf die Normallehrer mit Ja, auf die Prismarlehrer dagegen mit Nein beantwortet.)

Endlich sah sich das diplomatische Departement auf den Antrag des Verfassers der Staatsverwaltungsberichte bewogen, die Form des seiner Zeit für die Amtsrapporte aufgestellten Schema's in einigen Theilen zu modificiren, und sodann das neue Project, dessen wesentlichster Bestandtheil eine Weisung an die Regierungsstatthalter bildet, in Zukunft specielle Wünsche und Vorschläge, betreffend die einzelnen Zweige der Administration, nicht auf den jährlichen Amtsrapport zu versparen, sondern jeweilen in besondern Erlassen den betressenden Behörden vorzutragen, — dem Regierungsrathe zur Genehmigung zu empsehlen, welche denn auch ersolgt ist.

#### 2) Politische Wahlverhandlungen.

Jum sechsten Male seit der Einführung der neuen Versfassung sind vom 8. bis zum 15. Weinmonat 1843 die Urverssammlungen des Cantons zusammengetreten, um die Wahlscollegien zu bilden für die periodische Erneuerung eines Dritztels des Großen Rathes, sowie die Wiederbesetzung der in den Amtsgerichten vacant gewordenen Stellen.

Die Urversammlungen waren, wie gewohnt, nicht zahlsreich besucht. Von 9922 Anwesenden bei den Urversammlungen wurden 4141 Wahlmänner gewählt. An den Wahlversammslungen erschienen die Wähler ziemlich vollzählig: die überaussschlechte Witterung am 16. Weinmonat, welche an einigen Orten sogar Ueberschwemmungen veranlaßte, that jedoch dem Ausharren bei den Verhandlungen einigen Abbruch.

Das Resultat sämmtlicher Wahloperationen war, daß von den auf 31. Christmonat 1843 verfassungsgemäß austretenden Großräthen der Amtswahlbezirfe 47 wiedergewählt wurden, ferner 2, die beim Wahlcollegium der Zweihundert im Ausetritte gewesen; die übrigen 17 Ernannten sind mit Ausnahme von vieren, die früher schon Mitglieder waren, neu in den Großen Nath eingetreten. Doppelwahlen kamen keine vor.

In den Amtsgerichten waren theils wegen beendigter Amtsdauer, theils wegen Austritts durch Tod oder Resignation 103 Stellen wieder zu besetzen. Ferner hatten die Wahlcollegien von Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Laufen, Erlach, Neuenstadt, Fraubrunnen, Schwarzenburg, Sestigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen, später auch Büren, Wahlvorschläge für ihre vacant werdenden Amtsgerichtspräsidien einzureichen.

Sodann trat auch dieses Mal bei Regierungsstatthaltern, deren Amtsdauer bereits zu Ende gegangen oder bald zu Ende gehen sollte, der Fall ein, daß dem §. 71 der Verfassung zusfolge Wünsche für Wiedererwählung derselben ausgesprochen

werden konnten. Es wurden ausdrücklich gewünscht die Resgierungsstatthalter von Aarberg, Aarwangen, Büren, Delssberg, Frutigen, Konolfingen, Seftigen, Signau, Niedersimsmenthal; nicht wieder gewünscht dagegen der Regierungsstattshalter von Obersimmenthal.

Nach S. 4 des Großrathsreglements müffen Einsprachen gegen Wahlverhandlungen dem Regierungsrathe binnen vierzehn Tagen, von dem Wahltage an gerechnet, eingereicht werden. Von folchen Reclamationen ist nun bloß eine eingelangt, aus dem Amtsbezirfe Pruntrut. Sie ward jedoch vom Großen Rathe unbegründet erfunden, so daß auch die Wahlen dieses Amtes mit den Verhandlungen aller übrigen Wahlcollegien genehmigt wurden.

Ferner fanden in den meisten Bezirken Unterstatthalter= wahlen statt, die sämmtlich ohne Einsprache blieben.

# 3) Oberaufsicht über die keinem andern Departemente unterworfenen Beamten, über die Staatskanzlei und über die Archive.

Von amtlichen Personen waren es drei, welche dem diplomatischen Departemente durch pslichtwidrige Handlungen Anlaß gaben, gegen sie eine Untersuchung anheben zu lassen, nämlich:

flize und Polizeidepartements und Mitglied der Polizeisection. Nach Untersuchung sowohl der von Herrn Regierungsrath und Centralpolizeidirector Weber dem Großen Rathe eingereichten Beschwerdeschrift, als der Bertheidigung des Angeklagten, beschloß der Regierungserath, beim Großen Rathe auf Abberusung des Herrn Prosessos von der Stelle eines Suppleanten des Justize und Polizeidepartements von nun an anzutragen. Da derselbe jedoch noch vor Behandlung dieses Antrags vor Großem Rathe mit einem Gesuche um Entlassung von

bieser Stelle einkam, welchem Gesuche auch entsprochen wurde, so fiel ber Abberufungsantrag bahin.

- Dberhasle, nunmehr Amtsschreiber zu Schwarzenburg. Derselbe hatte Geldbeposita, von dem Erlöse verkauften Staatsholzes herrührend, den bestimmten Weisungen des Regierungsrathes zuwider, der Gemeinde Gadmen unbestugter Weise herausgegeben und dafür unförmliche Schuldsverpslichtungen angenommen und bei seinem Amtsabtritte dem Herrn Brügger als Nachfolger übergeben. Das diplomatische Departement forderte ihm hierüber seine Verantswortung ab, glaubte sedoch, nachdem diese eingelangt, sämmtliche daherigen Acten, weil sie ein Geschäft rein sinanzieller Natur betrasen, dem Finanzbepartemente zur geeigeneten Verfügung oder Berichterstattung an den Regierungssrath zuweisen zu sollen.
- 3) Herr Amtsverweser Eueni von Laufen. Die Beschwerden, welche gegen denselben vorliegen, sind Nichtsablieferung oder verspätete Ablieferung von Geldern, welche er für den Kirchenbau von Duggingen, für die Schüßengesellschaft zu Laufen und für die Wasserbeschädigten des Cantons bezogen hat. Die Sache liegt jedoch noch in Untersuchung.

In Bezug auf die Staatscanzlei und die Staatsarchive sah sich das diplomatische Departement nicht im Falle, irgend eine Verfügung weder zu treffen noch zu beantragen. Dagegen begutachtete es mit bejahendem Schlusse den im Resgierungsrathe gefallenen Anzug zu Errichtung einer Bibliothek für diese Behörde, gleichwie dies bereits in andern Cantonen eristirt. Der Regierungsrath hat dieselbe nunmehr wirklich erstannt und für 1843 einen Credit von 2000, für 1844 1600 Franken dafür zur Verfügung einer ad hoc gebildeten regies rungsräthlichen Commission gestellt.

#### 4) Sohere Staatssicherheitspolizei.

Auch im Jahre 1843 genoß der Canton Bern der allgemeinsten und ungetrübtesten Ruhe.

Weit entfernt daher, große staatssicherheitspolizeiliche Thästigkeit entwickeln zu mussen, war die Regierung vielmehr im Stande, einzelne erceptionelle Maßnahmen, welche bei frühern politischen Bewegungen zum Schutze der gefährdeten Ordnung ergriffen werden mußten, wieder aufzuheben.

So ward der Beschluß vom 26. März 1840, in wie weit er der Gemeinde Pruntrut die Ortspolizei entzogen und das dortige Brandcorps aufgelöst, zurückgenommen.

An mehrern Orten in der Schweiz beunruhigten fogenannte Communiftenvereine.

Der Commisssonalbericht von Zürich über die diesorts das selbst angeordnete Untersuchung ist bekannt. Er veranlaßte hier keine weitern Verfügungen, als strenge Beaufsichtigung allfällisger communistischer Umtriebe durch die Centralpolizeidirection, und ein Begehren um Aufschluß über die leichtsertig aufgenommenen Insinuationen gegen einen bernischen Magistraten wegen angeblicher Vetheiligung bei dem Communistenwesen. (Siehe übrigens auch unten im Bericht der Polizeisection.)

## 5) Institut der Amtsblätter.

Wir laffen, wie gewohnt, hierüber den von der Direction eingesandten Auszug aus der Rechnung über beide Amtsblätter vom Jahre 1843 sprechen:

# 1. Deutsches Amtsblatt.

# A. Einnahmen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Abonnements	17,257	50		
Infertionen des Amtoblattes	10,536	85		
" " Anzeigers	3,982	20		
Verkauf von Gesetzesbogen und				
Amtoblättern	72	5 <b>5</b>		
Vermischtes (Entschädigung ber				
Standescassa für ben Druck				
der Gesetsfammlung)	456	75		
			32,305	85

# B. Ausgaben.

Druck	des	Amtsblat	tes				10,704	10		
"	"	Anzeigere	3				3,898	45		
"	"	Gesetessi	ımml	ung	3	•	906	60		
Großr	athsi	verhandlui	ngen		•		4,092	521	$/_2$	
Bürea	u , (	Spedition	und	dei	gl.		1,844	70		
Honor	ar b	es Direct	ors				1000			
·									22,446	$37\frac{1}{2}$
							Ueberschuß 9,859		471/2	

# II. Französisches Amtsblatt.

# A. Einnahmen.

Die Unternehmer find darauf angewiesen.

# B. Ausgaben.

Jährlicher Staatsbeitrag Uebersetzung des Amtsblattes und	Fr. 600	Rp.	Fr.	Rp.
der Verhandlungen 1	,025	50		
Vermischtes (meistens Druckfosten)	315	35	1,930	85
Werden die Mehrkosten des fran- zösischen Amtsblattes vom rei- nen Ertrage des deutschen				
Blattes abgezogen, so restiren			7,918	621/2

Auf 31. Christmonat 1843 betrug die Abonnentenzahl des deutschen Blattes 2967, des französischen Blattes 337. Freiseremplare im alten Cantonstheile 250, im neuen 53.

Auf die im Großen Rathe angeregte Frage der materiellen Erleichterung des Publicums, sei's durch Revision des Amts-blatt-Tarises, sei's durch andere Verfügungen, ist das diplomatische Departement nunmehr-mit diesem Gegenstande ernstlich beschäftigt.

Das biplomatische Departement hielt 14 Sitzungen.

#### Juragewäßer : Correction.

Im vorjährigen Staatsverwaltungsbericht wurde bereits erwähnt, daß die Direction der Vorbereitungsgesellschaft, nach erfolgter grundfählicher Genehmigung des Correctionsplanes bes Herrn Oberstlieutenant La Nicca durch die Generalversamm= lung der Actionärs, benselben bann noch ben fünf betheiligten hohen Cantonsregierungen, so wie verschiedenen Sachverständis gen, zur Kenntnifnahme und Begutachtung mittheilte. hierauf eingekommenen Bemerkungen des herrn Professor Dr. Trechfel in Bern, Dber-Ingenieur Merian zu Bafel, Generalguartiermeister Dufour zu Genf, Staatsrath Junob, Direftor bes Straffen- und Brudenwesens in Neuenburg, Major Kraiffe, Oberinspektor ber Straßen und Bruden im Kanton Waadt, Oberstlieutenant Matthey zu Murten, Ph. Süchard zu Neuenburg, und Chatonen, Ingenieur bes Strafen- und Brudenbaus im frangofischen Staatsdienst, fo wie das Gutachten des Herrn Regierungsraths Kaifer von Solothurn an die dortige Regierung, fprachen fich überinstimmend zu Gunften der Grundlagen des fraglichen Correctionsplanes aus, und nur über einzelne untergeordnete Bunfte, als über die Vorzüglichkeit der einen oder andern Constructionsart gewiffer Werke, über Modificationen der den Canalen zu gebenden Profile und ähnliche specielle technische Verhältnisse, gaben die= selben hin und wieder abweichende Ansichten zu erkennen, welche aber keinen störenden Einfluß auf bas Banze bes Corrections= werks auszuüben vermögen. — In Antwort auf sämmtliche erwähnte und ihm zugefandte Bemerkungen, überreichte Serr La Nicca der Direction eine vom 16. Juni 1843 datirte "Er= widerung", welche dann ihrem ganzen Inhalte nach in Druck gegeben, allen Actionärs zugestellt und auch anderweitig verbreitet wurde; es ist daher um so weniger nothwendig, hier in detaillirte Auseinandersetzungen einzutreten. Die Direction mußte sich bei der Berhandlung über diese Erwiderung neuersdings überzeugen, wie wohl durchdacht und umsichtig angelegt der Correctionsplan des Herrn Oberstlieutenant La Nicca sei, wie genau alle Glieder desselben ineinandergreisen, wie für die allmählige Entwicklung und Ausführung desselben entsprechende Vorsorge getrossen sei. Und auf ihren daherigen Bericht gestützt, beschloß, die nämliche Ueberzeugung theilend, die auf den 19. November 1843 nach Nidau zusammenberusene Generalsversammlung einstimmig:

- 1) der von Herrn Oberstlieutenant La Nicca bearbeitete Correctionsplan sei unverändert zur Ausführung angenommen, und mithin
- 2) der technische Theil der Aufgabe der Vorbereitungs= gesellschaft als erledigt zu betrachten.

Im Zusammenhang mit diesem Beschlusse ertheilte dann die Generalversammlung zu weiterer Förderung der Angelegens heit, der Direction folgende Austräge:

- 1) die Direction ist beauftragt, mit möglichster Beförderung von den fünf betheiligten Regierungen und, insoweit als es bundesgemäß geschehen muß, von der hohen Tagsatzung die nöthigen Concessionen auf den von der Direction entwickelten Grundlagen zur Execution der nunmehr genehmigten Pläne des Herrn La Nicca zu erwirken;
- 2) die Direction, welche im Namen der Vorbereitungsgesells schaft handelt, hat sich das Recht vorzubehalten, diese Concessionen an eine Executionsgesellschaft, unter Anerstennung derselben durch die Regierungen, abzutreten;
- 3) die Direction ist des fernern ermächtigt, zur angemessenen Zeit einen Prospekt zur Gründung einer Executions = Ge= sellschaft, oder die Projekte der Statuten selbst, zu erlassen, welche auf folgenden Grundlagen beruhen sollen:

- a. zur Ausführung des Unternehmens wird ein Capital von anderthalb Millionen französischen Fünsfrankenthaler oder  $7\frac{1}{2}$  Millionen franz. Franken für erforderlich und aussreichend erachtet;
- b. dieses Capital wird durch allmählige Einzahlung des Nominalbetrages von 15000 Actien zu 100 franz. Fünffrankenthalern oder 500 franz. Franken zusammengebracht;
- c. die Actien sind nach vollständiger Einzahlung auf den Inhaber auszustellen;
- d. neben den Capitalactien sind noch 5000 Nießbrauchsactien zu gründen, welche, wie die Capitalactien, Anspruch auf die Dividenden haben, sobald dieselben 5 Procent überssteigen;
- e. die Nießbrauchsactien sollen zunächst für die betheiligten Gemeinden zu Gunsten ihrer Armen= und Schulgüter verswendet werden. Die Verwendung eines Theils derselben im Interesse des Unternehmers steht der Generalversammslung oder dem Verwaltungsrath der Executionsgesellschaft zu;
- f. bei Abtretung der erhaltenen Concessionen an die Executionssgesellschaft hat die Direction die Zurückbezahlung sämmtslicher Auslagen der Vorbereitungsgesellschaft sammt den Zinsen, vorzubehalten, und die zukünftige Stellung des Herrn Oberstlieutenant La Nicca, als Urheber des Plans, zu dem Unternehmen sicher zu stellen;
- g. die Uebereinkunfte mit den hohen Regierungen und mit der zu gründenden Executionsgesellschaft sind der hierseitis gen Ratisication zu unterwerfen.

Um diesen Aufträgen zu genügen, hat die Direktion seits dem nach den von der Generalversammlung gutgeheißenen Grundsätzen ausgearbeitet:

1) eine Project-Uebereinfunft mit der Regierung des Cantons Bern, welches als annähernder Maßstab zu den mit den andern betheiligten Kantonen zu treffenden Uebereinkunft dienen foll;

- 2) ein Project-Geset über Festsetzung des Inondationsgebiets, Eintheilung und Besteurung desselben, und über das Verfahren bei der Expropriation;
  - 3) Projeft-Statuten für eine Executions-Gefellichaft.

Der Zeitfolge etwas vorauseilend, mag hier noch beigesfügt werden, daß die Direction auch schon mit einem Concesssionsbegehren bei dem Tit. Großen Rathe des Cantons Bern eingelangt ist, und daß diese hohe Behörde demselben insoweit Folge gegeben hat, daß sie eine SpecialsCommission niederssetzt, um den wichtigen Gegenstand näher zu prüfen und Besricht darüber zu erstatten.

Die effektiven Ausgaben ber Gesellschaft im Jahre 1842 betrugen Fr. 6891. 77 ½ Rp.; das Büdget für 1843 ward auf Fr. 5670 festgesetzt.